

(lit b). Die Garantien müssen in ihrer Qualität jedoch im Vergleich zu den berührten Interessen der betroffenen Person und der Miteinbeziehung ihrer Persönlichkeitsrechte gleichwertig sein.<sup>1822</sup> Durch die Berücksichtigung der berechtigten Interessen der betroffenen Person soll trotz computerbasierter Unterstützung das „menschliche Kalkül“ Eingang in die Entscheidung finden<sup>1823</sup>, sodass in deren Rahmen ein gewisser Spielraum zur Abwägung besteht.

Art 22 Abs 2 DS-GVO folgt dem Konzept der Regelung betreffend die automatisierten Einzelentscheidungen, indem vom in Abs 1 vorgesehene generelle Verbot, die betroffene Person einer solchen Entscheidung zu unterwerfen, Ausnahmen geregelt werden. Hierbei übernimmt diese Bestimmung im Wesentlichen die in Art 15 Abs 2 DS-RL geregelten Legitimationsgründe für eine automatisierte Einzelentscheidung (und damit auch für die ihr zugrundeliegende automatisierte Datenverarbeitung), wobei die unions- bzw nationalrechtliche Grundlage, welcher der Verantwortliche unterliegt, angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten und der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen muss (lit a und b). Eine solche Entscheidung kann in diesem Zusammenhang insb dann gerechtfertigt sein, wenn hierdurch im Einklang mit Vorschriften, Standards und Empfehlungen der Institutionen der EU oder nationaler Aufsichtsgremien die Delikte des Betrugs und der Steuerhinterziehung verhindert werden können resp die Sicherheit und Zuverlässigkeit eines vom Verantwortlichen zur Verfügung gestellten Dienstes gewährleistet werden kann.<sup>1824</sup> Neu ist, dass eine automatisierte Datenverarbeitung auch bei Vorliegen einer ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person zulässig ist (lit c). Dabei ist zu beachten, dass dies über die generellen Voraussetzungen der Einwilligung nach Art 4 Z 11 und Art 7 DS-GVO hinausgeht, da sie – zusätzlich zu den dort geregelten Voraussetzungen<sup>1825</sup> – in diesem Zusammenhang ausdrücklich ergehen muss und nicht auf schlüssige Weise erfolgen kann.<sup>1826</sup> Liegen die Legitimationsvoraussetzungen vor, besteht kein Widerspruchsrecht der betroffenen Person iSd Art 21 DS-GVO.<sup>1827</sup> In Anbetracht der vergleichsweise reduzierten Einbindung eines „menschlichen Ermessens“ bei der Beurteilung der jeweiligen Sachlage und der – nicht zuletzt

---

<sup>1822</sup> Vgl *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 15, Rz 11; ein ähnliches Bild findet sich auch in § 49 Abs 2 Z 1 öDSG, vgl dazu *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 8/73.

<sup>1823</sup> Vgl *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 8/75; s BuA 5/2002, 12.

<sup>1824</sup> Vgl Erw 71 der DS-GVO.

<sup>1825</sup> Dies sind die Freiwilligkeit der Einwilligung, deren Ergehen in Kenntnis der Sachlage und der Bezug zum jeweiligen Einzelfall; s auch *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO, Art 4, Rz 23 ff; s auch die Ausführungen in Kapitel 7.4.2.

<sup>1826</sup> S dazu die Ausführungen in Kapitel 7.4.2.1.

<sup>1827</sup> Vgl *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO, Art 22, Rz 5.